

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40721 Hilden, Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055 (SWH) zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz und mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Ergänzende Bedingungen SWH GVV)

1. Ablesung

Wirft die SWH eine Ablesekarte in den Briefkasten des Kunden ein, ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand darauf einzutragen und die Karte innerhalb von fünf Werktagen unfrei an die SWH abzusenden. Alternativ kann der Kunde den Zählerstand innerhalb der genannten Frist per Fax oder E-Mail mitteilen, oder auf der Homepage der SWH in die entsprechende Maske eintragen.

2. Abrechnung

2.1. Soweit nicht anders gewünscht, wird der Verbrauch einmal im Jahr ermittelt und abgerechnet.

2.2. Wünscht der Kunde unterjährige Abrechnungen, hat er die Messwerte unaufgefordert in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem jeweiligen Stichtag an die SWH zu übermitteln. Anderenfalls ist die SWH berechtigt, auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse abzurechnen.

2.3. Für unterjährige Abrechnungen werden 18,00 Euro inklusive Umsatzsteuer berechnet. Dasselbe gilt für die Erstellung und Zusendung einer Rechnungskopie.

2.4. Bestehen zu einer Abnahmestelle mehrere Vertragsverhältnisse, kann die SWH eine gemeinsame Rechnung für alle Vertragsverhältnisse erstellen. Der Kunde kann Abschläge und Rechnungsbeträge aus verschiedenen Vertragsverhältnissen in einer Summe zahlen. Lässt sich eine Zahlung nicht eindeutig zuordnen, verteilt die SWH die Summe nach freiem Ermessen.

3. Zahlungsweise

Der Kunde kann wahlweise per Überweisung oder per SEPA-Lastschrift zahlen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung, vergebliche Anfahrt

4.1. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und für eine vergebliche Anfahrt werden folgende Pauschalen fällig:

a) Mahnung	2,70 EUR
b) Sperrankündigung	2,70 EUR
c) Unterbrechung der Versorgung	50,00 EUR
d) Wiederherstellung der Versorgung	59,50 EUR

4.2. Die Pauschale für die vergebliche Anfahrt wird fällig, wenn die SWH oder der von ihr beauftragte Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise einseitig bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Messeinrichtung erhält.

4.3. Der Kunde hat der SWH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

4.4. Bei dem Betrag unter 4.1 d) sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Im Übrigen handelt es sich bei den unter 4.1 genannten Beträgen um pauschalisierten Schadensersatz. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist. Die SWH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen.

5. Bonitätsauskunft

Die SWH ist berechtigt, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

6. Kündigung

6.1. Die Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss folgende Angaben enthalten:

- Rechnungseinheit
- Zählernummer und Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

6.2. Alternativ kann die Kündigung mittels der Kündigungsschaltfläche auf der Homepage der SWH erklärt werden.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. März 2024 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen.